

Anreizförderung in den Programmen Lebendige Zentren und Wachstum und nachhaltige Erneuerung im Rahmen der Städtebauförderung in Hessen

- Informationen und Arbeitshilfe –

Stand: 12.03.2020

1. Vorbemerkung

Um Investitionen privater Eigentümer anzuregen, können Kommunen im Rahmen der nachhaltigen Städtebauförderung finanzielle Anreize für kleinere private Einzelmaßnahmen gewähren. Dies gilt für die Programme „Lebendige Zentren“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Die Auflage einer kommunalen Anreizförderung ist nicht mit einer erhöhten Zuwendung von Städtebauförderungsmitteln verbunden.

Die vorliegenden Informationen zur Anreizförderung gliedern sich in zwei Bestandteile:

1. Voraussetzungen für die Beantragung von Anreizförderung (siehe Abschnitt 2).
2. Arbeitshilfe für die Ausgestaltung einer verbindlichen kommunalen Regelungsgrundlage (Richtlinie, Satzung o. ä., siehe Abschnitt 3).

2. Voraussetzungen für eine Anreizförderung in der Städtebauförderung in Hessen

2.1 Bewilligung im Antragsverfahren

Will eine Kommune oder eine interkommunale Kooperation eine Anreizförderung anbieten, muss dies Gegenstand eines jährlichen Förderantrags sein. Das Anreizprogramm ist dort in einem Projektblatt zu beschreiben. Dabei ist insbesondere die zu erwartende Aktivierungswirkung des Anreizprogramms darzulegen: Welche Probleme sollen mit dem Anreizprogramm gelöst werden? Welche Ziele werden verfolgt? Wie soll das Programm umgesetzt werden? Zur Sicherstellung einer Aktivierungswirkung wird empfohlen, den Mitteleinsatz ggf. räumlich oder sachlich zu fokussieren.

- a) Räumliche Fokussierung: Ist es sinnvoll, die Anreizförderung zur Verbesserung der Wirksamkeit auf einen Teil des Fördergebiets zu konzentrieren?
- b) Sachliche Fokussierung: Gibt es bestimmte Handlungsbedarfe, die das Anreizprogramm gezielt aufgreifen sollte (Leerstand, Mindernutzung, Klimaanpassung, grüne und blaue Infrastruktur etc.)?

Die Anträge auf Anreizförderung werden von den Kommunen in eigener Verantwortung bearbeitet.

Die geförderten privaten Einzelmaßnahmen sind in einer Liste unter Angabe von Förderempfänger und Förderbetrag darzustellen. Diese Auflistung ist dem jährlichen Förderantrag als Anlage zur Zwischenabrechnung beizufügen.

2.2 Festlegung einer verbindlichen kommunalen Regelungsgrundlage

Für die Gewährung der Anreizförderung ist eine verbindliche Regelungsgrundlage (z. B. Richtlinie, Satzung o. ä.) zu erstellen.

2.3 Höhe der Anreizförderung

Als förderfähige Kosten können höchstens 85% der anerkannten Kosten gelten. Die Förderung erfolgt dann nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) mit Stand vom 2. Oktober 2017 entsprechend der jährlichen kommunalen Förderquote und kann maximal 20.000 EUR als Zuschuss je Objekt betragen.

2.4 Rechtliche Grundlage / Weitergabe von Fördermitteln an Letzt-empfänger

Die Förderung von Einzelmaßnahmen im Rahmen von Anreizprogrammen kann nur auf Grundlage der Bestimmungen der RiLiSE und der Zuwendungsbescheide erfolgen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Regelungen ist nicht möglich.

Bei der Weitergabe der Fördermittel sind insbesondere Nr. 4 (Weitergabe von Fördermitteln) und Nr. 7 (Einsatz der Fördermittel) der RiLiSE zu berücksichtigen.

2.5 Nachweis in jährlicher Zwischenabrechnung

Die Verwendung der Fördermittel ist für die einzelnen Projekte in der jährlichen Zwischenabrechnung nachzuweisen (siehe auch Abschnitt 2.1.).

2.6 Ausschluss von Doppelförderung

Bei der Umsetzung der Anreizförderung ist darauf zu achten, dass keine unzulässige Doppelförderung durch Kumulation mit Mitteln aus anderen Programmen erfolgt. In Einzelfällen ist eine ergänzende Förderung aus anderen Programmen möglich. Sie ist im Vorfeld durch die Kommunen und den Fördermittelgeber zu prüfen. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handelt. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein.

3. Arbeitshilfe zur verbindlichen Regelungsgrundlage

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die verbindliche Regelungsgrundlage der Kommune legt den räumlichen Geltungsbereich des Anreizprogramms fest. Dieser kann, bei kleineren Gebietszuschnitten, das Fördergebiet in Gänze umfassen. Bei größeren Fördergebieten wird im Sinne der zuvor beschriebenen Fokussierung eine räumlich engere Gebietskulisse als das bestehende Fördergebiet empfohlen. Eine Ausdehnung über den Geltungsbereich hinaus ist nicht möglich.

3.2 Ziele und Grundsätze der Förderung

Um die Ausrichtung des kommunalen Förderprogramms zu verdeutlichen, sollten die Ziele und Grundsätze der Förderung dargelegt werden.

Es empfiehlt sich, bereits an dieser Stelle auf die Unzulässigkeit von Doppelförderungen hinzuweisen.

3.3 Fördergegenstände

Welche Maßnahmen sind Gegenstand der Förderung? Die Auswahl der Fördergegenstände hängt von der örtlichen Ausgangslage ab und muss daher problemspezifisch ausgestaltet werden. Die zuvor erläuterte sachliche Fokussierung sollte in den Fördergegenständen ablesbar sein. Es können nur solche Maßnahmen genannt werden, die im Sinne der RiLiSE und der Zuwendungsbescheide förderfähig sind. Beispiele für Fördergegenstände sind:

- die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden,
- die Modernisierung und Instandsetzung von Fassaden mit Relevanz für den öffentlichen Raum,
- die Schaffung oder Verbesserung gebäudebezogener Freiflächen,
- die Modernisierung und Instandsetzung von Ladenlokalen,
- Maßnahmen zur Klimaanpassung und Förderung grüner und blauer Infrastruktur sowie der Biodiversität an z.B. Fassaden und Dächern.

3.4 Art und Umfang der Förderung

Die Richtlinie beziehungsweise Satzung sollte Art und Umfang der Förderung verständlich darlegen. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags muss nach den Vorgaben der RiLiSE erfolgen. Der Nachweis der Unrentierlichkeit kann für vergleichbare Fälle typisierend erbracht werden.

3.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Es empfiehlt sich, in der Richtlinie ein schriftliches Antrags- und Bewilligungsverfahren festzulegen. Im Antrags- und Entscheidungsverfahren sollten die örtlichen Steuerungsstrukturen (insbesondere Lokale Partnerschaften bzw. Lenkungsgruppen) oder – sofern diese nicht geeignet sind – ein gesonderter Vergabeausschuss unter Einbeziehung der relevanten privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure eingebunden werden.

In Bezug auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist es sinnvoll, die Kriterien für die Prüfung der Anträge darzustellen.

Zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit der geförderten Einzelmaßnahmen empfiehlt es sich, im Antrags- und Bewilligungsverfahren geeignete Regelungen zu treffen. Dies kann durch die Pflicht zur Einhaltung von Gestaltungsvorgaben (z. B. Gestaltungsleitbilder oder -satzungen), einer verpflichtender Gestaltungsberatung oder anderer geeigneter Maßnahmen erreicht werden.

3.6 Pflicht zum Nachweis der Verwendung

Die Eigentümer sollten bereits mit der Richtlinie beziehungsweise Satzung darauf verpflichtet werden, die Verwendung der eingesetzten Mittel in geeigneter Form nachzuweisen. Die hier getroffenen Regelungen müssen geeignet sein, die Abrechnung und den Abschluss der Gesamtmaßnahme entsprechend Abschnitt IV RiLiSE vorzunehmen.

3.7 Weitere empfehlenswerte Bestandteile

Es ist empfehlenswert, weitere Regelungen zur Absicherung der Rechtsposition der Kommune in die Richtlinie aufzunehmen, z. B.

- Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- zeitliche Befristung,
- Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Förderung,
- Auszahlungsverfahren,
- Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung.

Ggf. sind die für die Antragsteller relevanten Regelungen auch in einem allgemein verständlich formulierten Merkblatt niederzulegen.